

11_Aend_FNP2020_Festst-beschl

Begründung vom 11.07.2018**11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 (FNP 2020) der
Hansestadt Attendorf**

gemäß § 5 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Allgemeine Grundlagen und Ausgangssituation	2
2. Abgrenzung des Plangebietes	2
3. Beschreibung des Plangebietes	2
4. Beschreibung Umgebung des Plangebietes.....	2
5. Rechtliche Grundlagen	3
6. Übergeordnete Planungen	3
7. Planungserfordernis	4
8. Planungsziel	4
9. Planungsinhalt	4
10. Entwurfskomponenten	4
11. Natur- und Landschaftsschutz	5
12. Klimaschutz	5
13. Umweltbericht	5
14. Ökologischer Ausgleich	28
15. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung	29
16. Bodenordnung	29
17. Beteiligung gem. § 2 (4) Satz 2 und §§ 3, 4 BauGB sowie Abwägung gem. § 1 (7) BauGB	29
18. Hinweise	29
19. Verfahrenshinweise	30

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Auszug aus der Deutschen Grundkarte und Auszug aus dem Kataster
- Anlage 2: Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2020 und geplante
11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020

1. Allgemeine Grundlagen und Ausgangssituation

Die mit einem Fassungsvermögen von ca. 172 Mio. m³ und einer Größe von ca. 8,76 km² größte Talsperre des Sauerlandes, die Biggetalsperre, stellt für die Region Südwestfalen, aber auch für weitere Teile Nordrhein-Westfalens ein beliebtes Ausflugs- und Naherholungsziel dar. Die auch Biggeseesee genannte Talsperre in der Trägerschaft des Ruhrverbandes ist bis zu 17 km lang und an verschiedenen Stellen nahezu 2 km breit. Insbesondere im Bereich ihrer in den Jahren 1956 bis 1965 errichteten Staumauer hält sie bereits heute auf dem Stadtgebiet Attendorns ein vielschichtiges Angebot an Freizeiteinrichtungen bereit. Die gestiegenen und geänderten Ansprüche anerkennend ist es Ziel, die Funktion der Biggetalsperre als Naherholungsraum weiter auszubauen. Diesem auch landesplanerisch verankerten Ziel dient die hier begründete 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

2. Abgrenzung des Plangebietes

Das 5,96 ha große Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstücke 102 (tlw.), 104 und 105 (tlw.) sowie der Gemarkung Ewig, Flur 15, Flurstücke 2, 3, 4, 5 und 6 (alle tlw.). Das Plangebiet liegt mit seiner bandartigen Ausdehnung von ca. 1.200 m Länge und einer durchschnittlichen Breite von 50 m am südlichen Ende der Staumauer, von wo aus es sich dem dortigen Biggerandweg folgend in südwestliche Richtung erstreckt. Das bandartige Plangebiet erstreckt sich dabei beidseitig des dortigen asphaltierten Fuß- und Radweges, der als viel besuchte touristische Einrichtung die Biggetalsperre vollständig umrundet. Betroffen vom räumlichen Geltungsbereich sind ausschließlich Randflächen des Biggesees und keine Wasserflächen des Stausees.

3. Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet bildet in der Mitte seiner bandartigen Struktur zunächst den befestigten Biggerandweg, der die Biggetalsperre umrundet, ab. In Richtung der Wasserfläche des Stausees beinhaltet der räumliche Geltungsbereich die Uferbereiche der Talsperre soweit sie nicht das eigentliche maximale Stauvolumen der Talsperre umfassen und damit der Wasserfläche zuzurechnen sind. Außenliegend um den Biggerandweg herum umfasst das Plangebiet eine gleichfalls bandartige Waldfläche entlang des Fuß- und Radweges, die in Form eines Waldsaums die Randbereich eines dann folgenden großen zusammenhängenden Waldgebietes darstellen. Die Uferbereiche innenliegend des Fuß- und Radweges sind punktuell mit inselartigen Hochwaldzellen bewachsen, ansonsten aber nur mit Büschen bestockt. Die außenliegend an den Biggerandweg angrenzenden Flächen werden im nördlichen Bereich (südlich der Staumauer) durch Laubwald mit hohem Altholzanteil, im mittleren Bereich durch Nadelwald, der mittelalt ist, und im südlichen Abschnitt durch Mischwald (Jungwald aus Buche und Fichte unterschiedlichen Alters) gebildet. Innerhalb des nördlichen Teils des Plangebietes befinden sich die Schiffsanlagestelle der Biggeseeschiffahrt, ein Spielplatz, eine Wendeanlage für einen straßengebundenen Touristenzug (jeweils im nördlichen Bereich des Plangebietes) sowie ein Rast- und Ruheplatz (im südlichen Bereich des Plangebietes).

4. Beschreibung Umgebung des Plangebietes

Östlich des bandartigen räumlichen Geltungsbereiches befindet sich die Wasserfläche der Biggetalsperre. Nördlich grenzt die dazugehörige Staumauer des Biggesees an. Südlich findet sich gleichfalls das Staubecken der Talsperre (Wasserfläche), westlich grenzt

ausschließlich eine ausgedehnte Fläche mit Wald an. Insgesamt stellt sich die Umgebung als der Naturraum der Biggetalsperre dar.

5. Rechtliche Grundlagen

Die Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 (FNP 2020) werden auf der Grundlage folgender Rechtsnormen getroffen:

- § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- Baugesetzbuch (BauGB) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung-BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1162)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz- BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

6. Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) stellt die Fläche als Freiraum mit der dezierten Darstellung „Waldbereich“ dar.

Der Landschaftsplan „Biggetalsperre-Listertalsperre“ des Kreises Ope stellt das Plangebiet seit seiner Rechtskraft vom 25.10.2013 als Landschaftsschutzgebiet „Bigge-Lister-Bergland“, Typ A, dar.

7. Planungserfordernis

Wie ausgeführt, ist zur touristischen Attraktivierung der Biggetalsperre die Errichtung einer weiteren infrastrukturellen Ausstattung geplant. Die Fläche, die entlang des Biggerandweges dafür vorgesehen ist, ist - wie gleichfalls ausgeführt - derzeit als Fläche für Wald im FNP 2020 dargestellt. Diese Darstellung des vorbereitenden Bauleitplanes lässt eine nicht nur punktuelle Nutzung des Bereiches bei einer gleichzeitigen Ausstattung der Fläche mit Sport- und Spielgeräten nicht zu. Da die Hauptnutzung Wald aber beibehalten wird, bleibt sie planungsrechtlich ebenfalls erhalten. Um eine Vereinbarkeit der heutigen Darstellung des FNP 2020 mit der geplanten Nutzung zu erzielen, ist der rechts-gültige Bauleiplan zu ändern.

8. Planungsziel

Mit der 11. Änderung des FNP 2020 ist es beabsichtigt, die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte Freizeitnutzung auf einer Fläche, die heute lediglich als Fläche für Wald dargestellt ist, zu schaffen. Ziel ist es, eine touristisch orientierte Nutzung der Biggetalsperre auch in ihren Randbereichen zu ermöglichen.

9. Planungsinhalt

Inhalt der hier begründeten Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer (neuen) Zweckbestimmung „Landschaftsorientierter Spiel- und Sportbereich“ auf der weiterhin bestehenden Fläche für Wald.

Der FNP 2020 stellt seit seiner Rechtswirksamkeit am 09.09.2008 die Fläche des Plangebietes als Wald dar. Wie obigen Aussagen zu entnehmen ist, bleibt diese Darstellung erhalten, also unverändert. Ihr wird lediglich die ergänzende/überlagernde und zuvor genannte Zweckbestimmung hinzugefügt.

10. Entwurfskomponenten

Geplant ist es, entlang der wasserabgewandten Seite des Biggerandweges auf einer Länge von ca. 1.200 m in unterschiedlich großen Abständen bis zu 20 Stationen mit Spiel- und Sportgeräten aufzustellen. Im Sinne des zu früheren Zeiten verwendeten Ausdrucks „Trimm-Dich-Pfad“ werden unterschiedlich große Freizeitgeräte zur Benutzung durch eine einzelne oder durch mehrere Personen aufgestellt. Diese Freizeit-, Spiel- und Sportgeräte werden ergänzt durch reine Ruhebereiche, die mit Sitzgelegenheiten unterschiedlicher Art ausgestattet werden. Alle Ausstattungsgeräte richten sich an alle Altersgruppen und - soweit möglich - auch an Menschen mit Behinderungen. Die so beschriebenen Geräte werden unter der Zweckbestimmung „Landschaftsorientierter Spiel- und Sportbereich“ zusammengefasst. „Landschaftsorientiert“ bedeutet hier, dass die wesentliche Nutzung des überplanten Bereiches, der Wald, weitestgehend erhalten bleibt und die Freizeit-, Spiel- und Sportgeräte in die Waldstrukturen integriert werden.

Die grundlegende Darstellung des FNP 2020 „Wald“ bleibt deshalb auch erhalten und wird durch die genannte Zweckbestimmung nur ergänzt.

11. Natur- und Landschaftsschutz

In dem ca. 5,96 ha großen Plangebiet werden auf einem Seitenstreifen entlang des viel benutzten Biggerandweges bis zu 20 Stationen mit Freizeit-, Spiel- und Sportgeräten oder Ruhebänken angelegt. Diese Stationen werden auf dazu geeigneten Teilflächen errichtet. Die Standortauswahl berücksichtigt dabei vorhandene örtliche und dabei auch naturschutzrechtliche Gegebenheiten, wenn nicht alleinig topografische Verhältnisse ausschlaggebend sind.

Gerade, weil die Freiheit-, Spiel- und Sportmöglichkeiten Bestandteil einer Waldfläche sind und bleiben sollen, also landschaftsorientiert sind, wird auf einen möglichst schonenden Umgang mit naturschutzrechtlichen Belangen bei der Auswahl der Standorte für die unter Umständen nur wenige Quadratmeter großen Flächen für die einzelnen Stationen Wert gelegt. Zurückgegriffen wird folglich auf solche Bereiche direkt im Anschluss an den asphaltierten Biggerandweg, die heute schon frei von bedeutendem Hochwald sind aber einen Bestand an Bäumen aufweisen, dessen Wertigkeit aufgrund Alter, Krankheit, reduzierter Standsicherheit oder ähnlichen Beurteilungskriterien herabgesetzt ist. Ungeachtet einer solchen Auswahlentscheidung ist es Ziel, so wenig wie eben möglich in den ökologisch bedeutsamen Waldsaum einzugreifen.

Da dieser Waldsaum in hohem Maße aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zu einem touristisch hoch bedeutsamen Wanderweg (Biggerandweg) anthropogen beeinflusst ist, ist hier das Artenspektrum der Tierwelt auf das üblicherweise in durch Menschenhand überprägten Landschaftsbestandteilen reduziert.

Das Vorkommen von planungsrelevanten Fauna- oder Floraarten ist nicht bekannt und nicht zu erwarten. Nähere Ausführungen dazu liefert der Umweltbericht, der das Ergebnis einer Umweltprüfung wiedergibt und der im folgenden Punkt 12 dieser Begründung beigelegt ist.

Der Umweltbericht listet auf, dass auch anderweitige Belange nicht negativ betroffen sind und die Inhalte der 11. Änderung des FNP 2020 mit umweltrelevanten Belangen im Einklang steht.

Ein Ausgleich für zu entfernendes Hochgrün wird vor Ort auf geeigneter Fläche innerhalb des 5,96 ha großen Plangebietes in Abstimmung mit dem Flächeneigentümer und forstbehördlichen Dienststellen geleistet.

12. Klimaschutz

Durch die Anlage von unterschiedlich großen Stationen für eine landschaftsorientierte Freizeitnutzung werden sich Auswirkungen auf das Klima nicht ergeben. Dies gilt gleichermaßen für das regionale Klima wie auch für das lokale (Micro-)Klima. Die einem Trimm-Dich-Gerät ähnlichen Geräte verursachen keine klimarelevanten Emissionen, auch ihr Versiegelungsgrad ist aufgrund seiner geringen Größe nicht geeignet, klimatologische Veränderungen herbeizuführen.

13. Umweltbericht

Der nach § 2 (4) BauGB i.V.m. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB erforderliche Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil dieser Begründung.

Gemäß den Bestimmungen des § 2 (4) BauGB ist bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die Auswirkungen der Planinhalte auf alle Umweltbelange entsprechend den Regelungen des § 1 (6) Nr. 7 BauGB für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere/Pflanzen, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter geprüft. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Umweltprüfung führt dementsprechend alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht als Teil der Begründung den Behörden und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vor.

Die Inhalte dieses Umweltberichts orientieren sich an den in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB enthaltenen Anforderungen.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Inhalte der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) dargestellt.

13.1. Einleitung

Die mit einem Fassungsvermögen von ca. 172 Mio. m³ und einer Größe von ca. 8,76 km² größte Talsperre des Sauerlandes, die Biggetalsperre, stellt für die Region Südwestfalen, aber auch für weitere Teile Nordrhein-Westfalens ein beliebtes Ausflugs- und Naherholungsziel dar. Die auch Biggeseesee genannte Talsperre in der Trägerschaft des Ruhrverbandes ist bis zu 17 km lang und an verschiedenen Stellen nahezu 2 km breit. Insbesondere im Bereich ihrer in den Jahren 1956 bis 1965 errichteten Staumauer hält sie bereits heute auf dem Stadtgebiet Attendorns ein vielschichtiges Angebot an Freizeiteinrichtungen bereit. Die gestiegenen und geänderten Ansprüche anerkennend ist es Ziel, die Funktion der Biggetalsperre als Naherholungsraum weiter auszubauen. Diesem auch landesplanerisch verankerten Ziel dient die hier begründete 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

13.1.1. Inhalt und Ziele der Planung

Inhalt der hier begründeten Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer (neuen) Zweckbestimmung „Landschaftsorientierter Spiel- und Sportbereich“ auf der weiterhin bestehenden Fläche für Wald.

Der FNP 2020 stellt seit seiner Rechtswirksamkeit am 09.09.2008 die Fläche des Plangebietes als Wald dar. Wie obigen Aussagen zu entnehmen ist, bleibt diese Darstellung erhalten, also unverändert. Ihr wird lediglich die ergänzende/überlagernde und zuvor genannte Zweckbestimmung hinzugefügt.

Mit der 11. Änderung des FNP 2020 ist es beabsichtigt, die Voraussetzungen für eine landschaftsorientierte Freizeitnutzung auf einer Fläche, die heute lediglich als Fläche für Wald dargestellt ist, zu schaffen. Ziel ist es, eine touristisch orientierte Nutzung der Biggetalsperre auch in ihren Randbereichen zu ermöglichen.

13.1.1.1. Beschreibung der Darstellungen

Innerhalb des 5,96 ha großen Bereiches des Plangebietes wird auf der gesamten Fläche die heute bereits getroffene Darstellung einer Fläche für Wald überlagert mit der zusätzlichen Darstellung einer Zweckbestimmung als „Landschaftsorientierter Spiel- und Sportbereich“.

13.1.1.2. Angaben über den Standort

Das Plangebiet bildet in der Mitte seiner bandartigen Struktur zunächst den befestigten Biggerandweg, der die Biggetalsperre umrundet, ab. In Richtung der Wasserfläche des Stausees beinhaltet der räumliche Geltungsbereich die Uferbereiche der Talsperre soweit sie nicht das eigentliche maximale Stauvolumen der Talsperre umfassen und damit der Wasserfläche zuzurechnen sind. Außenliegend um den Biggerandweg herum umfasst das Plangebiet eine gleichfalls bandartige Waldfläche entlang des Fuß- und Radweges, die in Form eines Waldsaums die Randbereich eines dann folgenden großen zusammenhängenden Waldgebietes darstellen. Die Uferbereiche innenliegend des Fuß- und Radweges sind punktuell mit inselartigen Hochwaldzellen bewachsen, ansonsten aber nur mit Büschen bestockt. Die außenliegend an den Biggerandweg angrenzenden Flächen werden im nördlichen Bereich (südlich der Staumauer) durch Laubwald mit hohem Altholzanteil, im mittleren Bereich durch Nadelwald, der mittelalt ist, und im südlichen Abschnitt durch Mischwald (Jungwald aus Buche und Fichte unterschiedlichen Alters) gebildet. Innerhalb des nördlichen Teils des Plangebietes befinden sich die Schiffsanlagestelle der Biggeseeschiffahrt, ein Spielplatz, eine Wendeanlage für einen straßengebundenen Touristenzug (jeweils im nördlichen Bereich des Plangebietes) sowie ein Rast- und Ruheplatz (im südlichen Bereich des Plangebietes).

13.1.1.3. Art und Umfang der Darstellung

Das Plangebiet umfasst eine Größe von 5,96 ha. Die Fläche ist nahezu vollständig bewaldet.

13.1.1.4. Bedarf an Grund und Boden

Der Bedarf an Grund und Boden beträgt 5,96 ha (Größe des Geltungsbereiches der 11. Änderung des FNP 2020). Von dieser Fläche werden maximal 300 m² Boden relevant beansprucht.

13.1.2. Ziele des Umweltschutzes

Im Folgenden werden untersuchte Umweltaspekte und ökologische Inhalte näher dargestellt.

13.1.2.1. Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden und hinsichtlich der fallbezogenen Relevanz einer Bewertung unterzogen werden.

Schutzgut Mensch

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen.
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz der Schutzgüter: Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig und dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort. Durch städtebauliche Maßnahmen soll die Lärmvorsorge und Lärmminde- rung bewirkt werden soll.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

Schutzgut Boden

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden ist anzustreben. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
Bundesbodenschutzgesetz inkl. Bundesbodenschutzverordnung	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen. Die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen sind Ziele der diesbezüglichen Vorsorge.

Schutzgut Wasser

Quelle	Zielaussage
Wasserhaushaltsgesetz	Die Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen sowie der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten sind Ziele des Wasserhaushaltsgesetzes.

Quelle	Zielaussage
Landeswassergesetz inkl. Verordnungen	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers.

Schutzgut Luft

Quelle	Zielaussage
Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Der Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen) sind Ziele des Immissionsschutzgesetzes.
TA Luft	Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt sind hier relevant.

Schutzgut Klima

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas.
Bundesimmissionsschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Quelle	Zielaussage
Landschaftsgesetz NRW	Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung werden behandelt.

Schutzgut Landschaft

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind relevant.
Bundesnaturschutzgesetz/Landschaftsgesetz NRW	Der Schutz, die Pflege und die Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft und der Natur als Lebensgrundlage des Menschen auch für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind hier Thema.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Quelle	Zielaussage
Baugesetzbuch	Der Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung ist zu beachten.
Bundesnaturschutzgesetz	Die Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischen Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.
Denkmalschutzgesetz NRW	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

13.1.2.2. Fachpläne

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) ist das Plangebiet als Freiraum mit der dezierten Darstellung „Waldbereich“ dargestellt.

Im FNP 2020 ist das Plangebiet als Fläche für Wald dargestellt.

Der Landschaftsplan des Kreises Olpe Nr. 1 „Biggetalsperre-Listertalsperre“ weist das Plan-gebiet in seiner Festsetzungskarte und Entwicklungskarte als „Landschaftsschutz-gebiet Bigge-Lister-Bergland Typ A“ aus.

Besondere Pläne des Abfall- und Immissionsschutzrechts liegen für den Untersuchungs-raum nicht vor.

13.1.2.3. Berücksichtigung von Vorgaben

In den einschlägigen o.g. Gesetzen, Verordnungen und Planverfahren sind Zielsetzungen formuliert, die für die jeweiligen Schutzgüter im Rahmen einer Umweltprüfung hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die anstehende Planung berücksichtigt werden müssen. Insbesondere sind die Auswirkungen auf die Funktionsträger des Umweltgefüges herauszuarbeiten, die aufgrund ihrer besonderen Empfindlichkeit (z.B. Gewässer, Gesundheit) oder Seltenheit (schutzwürdige Biotope, Flora und Fauna) einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind. Ihre Funktionsfähigkeit und nachhaltige Verfügbarkeit ist nach Möglichkeit zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln.

Im Rahmen einer systematischen Abfolge werden die einzelnen Schutzgüter einer die Folgen der Planung abschätzenden Betrachtung unterzogen.

In der Bewertung der Folgen, die das Planverfahren nach sich zieht, wird überprüft, ob die vorgesehenen Maßnahmen den Zielen für die Schutzgüter zuwiderlaufen und wenn ja, ob diese Folgen jeweils schutzgutbezogen ein Überschreiten der Erheblichkeitschwelle für das Schutzgut nach sich ziehen.

13.2. Umweltauswirkungen

In der folgenden Betrachtung werden nun der Bestandsaufnahme die Auswirkungen der Planung gegenübergestellt und bewertet.

13.2.1. Bestandsermittlung

Grundlage für die anstehenden Planungen ist die Gewinnung von Erkenntnissen über den Ausgangszustand des beplanten Gebietes. Aus der Bestandserfassung und Bestandsbewertung lassen sich Aussagen darüber treffen, was von der Planung berührt wird. Die quantitative und qualitative Bestandserfassung ist unverzichtbare Grundlage, um Aussagen zur Erheblichkeit, Vermeidung, Minimierung und Ausgleichbarkeit bzw. zum erforderlichen Ausgleich zu treffen.

13.2.1.1. Fläche

Innerhalb des Planbereiches befinden sich als bereits zum heutigen Tag versiegelte Flächen in Form des Biggerandweges, einer Schiffsanlegestelle der Biggeseeschifffahrt, ein Spielplatz (nur teilweise versiegelt), eine Wendeanlage für einen straßengebundenen Touristenzug sowie ein Rast- und Ruheplatz (nur teilweise versiegelt).

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich nun mit der Thematik des Flächenverbrauchs und der Flächeninanspruchnahme durch eine bauliche Nutzung und der damit möglicherweise einhergehenden Versiegelung. Mit Grund und Boden ist nach § 1 a (2) BauGB sparsam und schonend umzugehen. Als Wald genutzte Flächen sollen nur in notwendigem Umfang genutzt werden.

Einschließlich der oben genannten heute schon versiegelten Flächen ist das Plangebiet ca. 5,96 ha groß. Die Errichtung von bis zu 20 Sport- und Spielgeräten im geplanten landschaftsorientierten Spiel- und Sportbereich wird sich auf wenig bewachsene Flächen des bandartigen Plangebietes beziehen oder bewusst Waldflächen in die Nutzung einbeziehen, wobei der Wald dabei erhalten bleibt und Bestandteil des Nutzungskonzeptes wird. Versiegelungen wird es nicht geben, evtl. notwendige Fallschutzmatten sind wasserundurchlässig und nicht als Versiegelung zu betrachten. Versiegelungen im Sinne einer Wasserundurchlässigkeit werden nicht vorgenommen.

13.2.1.2. Landschaftsbild, Landschaft, biologische Vielfalt

Weitergehend wird bezogen auf das Schutzgut Landschaft eine differenziertere Unterteilung in die Bereiche Landschaftsbild und Landschaft sowie bezogen auf die biologische Vielfalt in die Bereiche Tiere, hier: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken und Pflanzen, vorgenommen.

Landschaftsbild

1) Grundlagen

Eine Typisierung des Landschaftsbildes in der näheren Umgebung und im Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP 2020 wird anhand der Nutzungsstrukturen sowie anhand der Ausstattung mit Landschaftselementen vorgenommen.

Morphologisch sind ausschließlich die Waldbereiche mit teilweise aufgelockerten Lichtungsbereichen sowie die Randbereiche des im Plangebiet gelegenen Biggerandweges landschaftsprägend. Die anthropogenen Einflüsse auf das Landschaftsbild spiegeln sich in der ausgedünnten Waldnutzung entlang des hochfrequentierten Fuß- und Radweges wieder. Strukturelemente sind anthropogen geschaffen und als Trasse des Biggerandweges vorhanden.

2) Schutzgebiete

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 1 des Kreises Olpe „Biggetalsperre-Listertalsperre“ und die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes legen hier keine Festsetzungen und keine Entwicklungsziele fest. Sonstige Schutzgebietsausweisungen, die das Landschaftsbild betreffen, bestehen nicht.

3) Vorbelastungen

In hohem Maße vorbelastend muss der im Plangebiet vorhandene Fuß- und Radweg (Biggerandweg) mit seinem sehr hohen touristischen Potential betrachtet werden. In der Folge dieser Nutzung sind die Randbereiche anthropogenen Einflüssen ausgesetzt. Größere, das Landschaftsbild negativ prägende Fehlentwicklungen liegen im Plangebiet und in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vor.

Landschaft

Die Bestandsstruktur des Plangebietes muss als Wald klassifiziert werden.

Im näheren Betrachtungsraum lassen sich des Weiteren folgende Landschaftsbestandteile unterscheiden:

- (1) Biggestaudamm mit baulichen Anlagen (z. B. Restaurant)
- (2) Biggensee

Biologische Vielfalt

Das Arteninventar, die biologische Vielfalt, ist teilweise im Randbereich des Biggerandweges als anthropogen beeinträchtigt zu bezeichnen. Ausgehend von der intensiv genutzten Wegefläche ist in Verbindung mit den vorzufindenden Faktoren Ausgangsgestein, Böden und Wasser nur eine geringe oder gewöhnliche Artenvielfalt zu erwarten. Dies trifft aufgrund ihrer Standortfixierung vor allem auf die Flora, die wegen der spezifischen jeweiligen Lebensbedingungen hinsichtlich ihres Artenreichtums besonders empfindlich ist, zu.

Erkenntnisse über Vorkommen von planungsrelevanten „besonders geschützten“ oder „streng geschützten“ Arten gem. § 44 BNatSchG, Arten die dem nationalen oder EU-Artenschutz, der Europäischen Vogelschutzrichtlinie Anhang I (EU-VRL) oder der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) unterliegen und die durch die bauliche Entwicklung gestört oder deren Wohn-, Nist- und Brutstätten zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine detaillierte faunistisch/floristische Artenkartierung wurde aufgrund der anthropogen begründeten Vorbelastungen und vorhandenen Biotoptypen nicht vorgenommen.

13.2.1.2.1. Tiere und Pflanzen

Tiere

Säugetiere:

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Säugetierarten sind Wildschwein, Fuchs, Dachs, Steinmarder, Waschbär, Hermelin, Maus, Wiesel, Igel, Hase, Wildkaninchen, Eichhörnchen, Wanderratte, Zwergfledermaus, Langohr, Maulwurf.

Vögel:

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Vogelarten sind Amsel, Wacholderdrossel, Elster, Rabenkrähe, Eichelhäher, Ringeltaube, Kohlmeise, Blaumeise,

Zip-Zalp, Steinkauz, Grünfink, Fitis, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Buchfink, Dompfaff, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler, Berling, Zaunkönig, Bachstelze, Turmfalke, Habicht, Sperber.

Amphibien:

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Amphibienarten sind Grasfrosch, Erdkröte, Teichmolch, Fadenmolch.

Reptilien:

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Reptilienarten sind Ringelnatter, Blindschleiche, Zauneidechse.

Insekten:

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Insekten sind Tagfalter, Nachtfalter, Laufkäfer, Bienen- und Wespenarten, Ameisenarten, Schwebfliegenarten, Libellen, Spinnen.

Mollusken:

Im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartende Mollusken sind Hain-Bänderschnecke, Garten-Bänderschnecke, Weinbergschnecke, Laubschnecke.

Pflanzen:

Weder im Untersuchungsraum noch im Geltungsbereich der 11. Änderung der FNP 2020 konnten besondere und seltene Arten festgestellt werden. Neben den üblichen Arten eines Waldes kommen im Untersuchungsraum und im genannten Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP 2020 lediglich die üblichen Arten der ruderalen Säume und anthropogen beeinträchtigten Unlandfluren vor.

Den Biotopstrukturen kommt zwar eine hohe Bedeutung für das Vorkommen von anspruchsvolleren Pflanzenarten zu, das Vorkommen seltener Arten oder gar besonders geschützter Pflanzen ist anlässlich einer Geländebegehung aber nicht bestätigt worden. Ausgehend von den vorliegenden Biotoptypen und der vorhandenen Nutzungsintensität kann das Vorkommen sehr spezifischer Moose, Pilze und Flechten (Buche und Fichte) weitgehend ausgeschlossen werden. Im Plangebiet anzutreffende Pflanzen sind daher als weitgehend im Randbereich des Biggerandweges, der durch die Anlage von Stationen der Bewegungsmeile (punktuell landschaftsorientierte Spiel- und Sportbereiche) beansprucht wird, heimisch und ortsbildgerecht zu bezeichnen.

Die Pflanzenwelt des über das Plangebiet hinausgehenden Untersuchungsraumes ist als ortsbildtypische Mischung heimischer bzw. standortgerechter Bäume, Sträucher und Stauden zu bezeichnen.

13.2.1.2.2. Boden, Wasser

13.2.1.2.2.1. Boden

Die geologische Karte, Blatt 4813 Attendorn (Geologische Karte von NRW 1: 25.000), weist für das Plangebiet Wiedenestschichten, Tentskulitenschichten und Äquivalente der Wissenbachschichten aus.

Gemäß Bodenkarte von NRW im Maßstab 1: 50 000 kommt im Plangebiet überwiegend Parabraunerde als Bodentyp vor.

Die maßgeblich Boden bildenden Faktoren im Untersuchungsgebiet sind die geogene Ausgangssituation (Tonschiefer, Sandstein, Siltstein), atmosphärische Faktoren und das Relief.

Bei der Bewertung des Bodens stehen neben den Aspekten der Natürlichkeit und der Seltenheit das natürliche Ertragspotenzial sowie die Speicher- und Reglerfunktion (Fähigkeit des Boden, Stoffe umzuwandeln, einzulagern oder abzapfen) im Vordergrund. Andere bodenschutzrelevante Aspekte werden beim Schutzgut Pflanzen und Tiere (Lebensraumfunktion) und Grundwasser (Filterfunktion) berücksichtigt.

Seltene, natürliche und damit schutzwürdige Böden sind im Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP 2020 nicht vorhanden.

13.2.1.2.2.2. Wasser

Die Hydrogeologische Karte als Teil der Geologischen Karte „Blatt Attendorn“ weist das Plangebiet als Grundwasserleiter mit mäßiger, zum Teil geringer Trennfugendurchlässigkeit aus.

13.2.1.2.3. Luft, Klima

Klima:

Das Plangebiet liegt im Sauerländer Bergland und somit im niederschlagsreichen Klima des Mittelgebirges. Vorwiegend nord- bis südwestliche Winde transportieren feuchte atlantische Luftmassen, die für hohe Niederschläge sorgen. Charakteristisch für das Klima des Plangebietes sind eine hohe Luftfeuchtigkeit, hohe Niederschläge, relativ niedrige Temperaturen und eine kurze Vegetationsperiode. Generell herrscht aber ein ausgeglichenes Klima mit mäßigen Gegensätzen zwischen Sommer- und Wintertemperaturen vor.

Für das Stadtgebiet von Attendorn liegt keine Klimaanalyse mit Angaben zur klimatischen Bedeutung von Bereichen des Stadtgebietes vor. Für den Untersuchungsraum wurde kein spezielles Klimagutachten erstellt.

Luft:

Als Vorbelastung unter lufthygienischen Gesichtspunkten kommen verkehrsmäßig stark benutzte Bereiche (angrenzende Straßen) und versiegelte Bereiche in der näheren Umgebung auch Emissionen aus dem Industriegebiet „In der Stesse“ in Betracht.

Bezogen auf den Menschen sind zum einen die Frischluftentstehungsgebiete (Freiland und Wasseroberfläche des Stausees) und andererseits die Bereiche, die den Siedlungsbereichen die Frischluft zuführen, als besonders wichtig einzustufen.

13.2.1.3. Mensch, Bevölkerung

Wohnbevölkerung befindet sich im Plangebiet oder in dessen Umgebung nicht. Die Erholungsfunktion des Freiraumes richtet sich nach persönlichen Interessen (zielgerichtetes Aufsuchen von Landschaftselementen, sportlichen Aktivitäten in natürlicher Landschaft, ausgedehnte Spaziergänge) und bedient sich des vorhandenen Wegenetzes. Im Untersuchungsraum gibt es einen Wanderweg von sehr hoher und überregionaler/übergeordneter Bedeutung. Es handelt sich um den Biggerandweg, über den diverse klassifizierte Wander- und Radwege führen. Die Funktion dieses Weges wird nicht beeinträchtigt, stattdessen aber gestärkt.

13.2.1.4. Kulturgüter, Sachgüter

Kultur- oder Sachgüter, die es vor unzumutbaren Auswirkungen zu schützen gilt, gibt es weder im Plangebiet noch in dessen unmittelbarer Umgebung. Erst in einer Entfernung außerhalb des Einwirkungsbereiches befindet sich das Augustiner-Chorherrenkloster Gut Ewig. An das Plangebiet grenzt jedoch die Staumauer der Biggetalsperre an. Auch sie ist als Sachgut zu bezeichnen, von den Inhalten der Planung aber nicht betroffen.

13.2.1.5. Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Schutzgütern

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachteten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Zwischen den Schutzgütern des Naturhaushalts besteht ein weitläufiges Netz aus Wechselwirkungen in Form von Stoffkreisläufen (z.B. von Nähr- und Schadstoffen in Luft, Wasser, Boden, Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren) und eine enge Abhängigkeit von Lebensräumen und ihren Besiedlern (z.B. Boden - Pflanzen - Tiere etc.). Ebenfalls besteht eine enge Wechselbeziehung zwischen der Ausprägung der Vegetation und den Schutzgütern Landschaftsbild und Mensch (Aspekt naturbezogene Erholung).

Um eine allgemein gehaltene Einschätzung der möglichen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander erhalten zu können, gibt das folgende Schaubild einen ersten Überblick. In welcher Ausprägung die einzelnen Wechselbeziehungen im Bereich des Plangebietes vorhanden sind, lässt sich anhand der Matrix untersuchen. Ausführungen dazu finden sich im folgenden Kapitel:

Leserichtung ↓	Mensch	Tiere / Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		Verschönerung des Lebensumfeldes		Trinkwasser-Sicherung als Nahrungsgrundlage	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Erholungsraum	
Tiere / Pflanzen	Wirkt als Störfaktor		Boden als Lebensraum	Nahrungsgrundlage	Luftqualität sowie Mikro- und Makroklima als Einflussfaktor auf den Lebensraum	Vernetzendes Element von Lebensräumen	
Boden	Einfluss durch Inanspruchnahme und Versiegelung	Vegetation als Erosionsschutz, Einfluss auf die Bodenentstehung und -zusammensetzung		Einfluss auf die Bodenentstehung u. -zusammensetzung, bewirkt Erosion	Einfluss auf die Bodenentstehung u. -zusammensetzung, bewirkt Erosion		
Wasser	Wirkt als Störfaktor durch Verunreinigung	Vegetation als Wasserspeicher und -filter	Grundwasserfilter, Wasserspeicher		Durch Verdunstung Einfluss auf Grundwasserneubildung		
Klima / Luft	Erzeuger von Emissionen	Einfluss von Kaltluft- und Frischluftentstehung, Bindung von Schadstoffen	Einfluss auf Mikro- und Makroklima	Einfluss über Verdunstung		Einfluss auf Mikro- und Makroklima	
Landschaft	Erholung als Störfaktor	Bewuchs und Artenreichtum als Charakteristikum der Natürlichkeit und Vielfalt	Bodenrelief als charakterisierendes Element		Einfluss auf Vegetation		
Kultur- und Sachgüter							

13.2.1.6. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht vorhanden, da derartige Schutzgebiete weder im Plangebiet noch in der Nähe des Plangebietes existieren.

13.2.1.7. Landschaftspläne, andere Pläne

Für das Plangebiet existiert der Landschaftsplan 1 des Kreises Olpe „Biggetalsperre-Listertalsperre“. In der Entwicklungskarte sowie in der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes ist der Planbereich als „Landschaftsschutzgebiet Bigge-Lister-Bergland, Typ A“ dargestellt bzw. festgesetzt.

Schutzgebiete oder Gebiete mit darüberhinausgehenden besonderen Festsetzungen liegen nicht vor.

13.2.1.8. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Schädliche Emissionen, die durch an- und abfahrende Fahrzeuge entstehen können, sind nicht zu verzeichnen, da die Fläche des Plangebietes und der darin vorhandene

Fuß- und Radweg nicht durch Fahrzeuge erreichbar, sondern nur fußläufig erschlossen ist.

Die geplanten Standorte für punktuelle landschaftsorientierte Spiel- und Sportbereiche werden keine Emissionen verursachen (kein Lärm, keine luftverunreinigende Stoffe, keine Erschütterungen etc.).

Auch Emissionen durch Licht (Lichtverschmutzung) sind nicht zu erwarten.

Das anfallende Niederschlagswasser wird auf den Sport- und Spielflächen oder unmittelbar daneben versickert.

Die Entstehung zusätzlicher Abfälle ist durch die Errichtung der Spiel- und Sportgeräte nicht zu erwarten.

13.2.1.9. Energienutzung

Maßnahmen für eine nachhaltige Energienutzung sind aufgrund der Darstellung der Zweckbestimmung „Landschaftsorientierter Spiel- und Sportbereich“ nicht notwendig und nicht geplant.

13.2.1.10. Erhalt der Luftqualität

Besondere Maßnahmen zum Erhalt der Luftqualität sind nicht erforderlich, da die getroffene Darstellung keine Vorhaben und Anlagen ermöglicht, die zu einer Verschlechterung der Luftqualität beitragen können. Es werden keine Anlagen und Vorhaben zugelassen, die einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Insofern wird durch die Inhalte der 11. Änderung des FNP 2020 kein diesbezügliches Gefährdungspotential ausgelöst.

13.2.1.11. Anlagen zur Bestandsermittlung

Als Anlage zur Bestandsermittlung zeigt die folgende Tabelle eine darin enthaltene Zusammenfassung:

Schutzgut	Bestand
1. Landschaft, biologische Vielfalt	Wald, Uferrandbereich, übliche biologische Vielfalt
2. Mensch, Bevölkerung	Erholungsfunktion positiv betroffen
3. Kulturgüter, Sachgüter	Kultur- und Sachgüter nicht im Plangebiet
4. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Wechselwirkungen durch anthropogen veränderte Landschaft
5. Schutzgebiete nach BNatSchG	nicht vorhanden
6. Landschaftsplan, andere Pläne	Landschaftsplan Nr. 1 des Kreises Olpe

Schutzgut	Bestand
	„Biggetalsperre-Listertalsperre“ beachtet
7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern	Emissionen treten nicht auf
8. Energienutzung	kein Energieverbrauch vorgesehen
9. Erhalt der Luftqualität	Luftqualität nicht betroffen

13.2.2. Bewertung der Auswirkungen

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planungsinhalte auf die in den bisherigen Abschnitten genannten Schutzgüter bewertet.

13.2.2.1. Fläche

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden angesichts des ca. 5,96 ha großen Plangebietes nur durch die Errichtung von bis zu 20 Einzelstationen in Form von nicht versiegelten punktuellen Spiel- und Sportgeräten zu verzeichnen sein. Die Fläche ist entlang des vorhandenen Biggerandweges alternativenlos. Die Auswirkungen sind auch vor dem Hintergrund, dass nur wenig bewachsene Flächen ausgesucht werden und Wald nicht beseitigt wird (von Ausnahmen in Form von schlagreifen Einzelbäumen, die im Falle einer Beseitigung nachgepflanzt werden, abgesehen) als minimal und als unterhalb der Erheblichkeitsschwelle zu bewerten.

13.2.2.2. Landschaftsbild, Landschaft

Das Landschaftsbild wird sich punktuell durch die Anlage von bis zu 20 Standorten für Sport- und Spielgeräte geringfügig verändern. Dabei wird der Eindruck eines zusammenhängenden Spielbereiches vermieden, in dem zwischen den Sport- und Spielbereichen große Abstände eingehalten werden. Die Sport- und Spielbereiche werden landschaftsorientiert gestaltet und in den Wald integriert werden. Es handelt sich um jeweils kleinere Geräte, deren Bodenbereiche bestenfalls und vereinzelt mit Fallschutzmatten ausgestattet werden. Die landschaftsangepasste Gestaltung und die insgesamt geringe Größe, die auch nur punktuell zu verzeichnen sein wird, führen selbst summarisch zu einer nur geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Landschaft:

Eine Veränderung der Landschaft wird sich nur durch die geringe Veränderung des Landschaftsbildes ergeben. Eine wesentliche Auswirkung auf die Landschaft wird nicht zu verzeichnen sein. Nur vereinzelt werden die Sport- und Spielgeräte mit Fallschutzmatten ausgerüstet werden.

13.2.2.2.1. Tiere, Pflanzen

Tiere:

Den im Plangebiet lebenden oder sich Futter suchenden Tieren wird in geringem Maße Fläche und damit Nahrungsraum sowie Lebensraum entzogen. Da die diesbezügliche biologische Vielfalt aufgrund des anthropogen überformten schmalen Gebietes gering ist, werden auch die Auswirkungen als gering eingestuft. Die verdrängten Tiere werden in Lebens- oder Nahrungsräume ausweichen, die sich in ausgesprochen großer Weite direkt angrenzend des Plangebietes befinden.

Pflanzen:

Im Bereich eines einzelnen (kleinen) Sport- und Spielgerätes wird der Boden als Lebensraum für Pflanzen unterschiedlicher Standortansprüche weitgehend zerstört. In den direkt angrenzenden Bereichen wird er aber erhalten. Aufgrund des zu verzeichnenden Bestandes, der keine besonders zu schützende Vorkommen erkennen lässt, sind bedeutende, erhebliche oder nachteilige Veränderungen der natürlichen Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

Der Verlust an Pflanzen ist bezogen auf die biologische Vielfalt als geringwertig zu bezeichnen. Die diesbezüglichen Auswirkungen sind demnach gleichfalls gering.

13.2.2.2.2. Boden, Wasser

Boden:

Die zu errichtenden Sport- und Spielgeräte werden nur vereinzelt Fallschutzmatten aufweisen. Diese sind wasserdurchlässig und verhindern nicht den Eintrag von Niederschlagswasser in den Boden. Zwar werden die Geräte in Teilen Fundamente aufweisen (max. 0,70 m x 0,70 m x 0,70 m), aber auch diese werden den Eintrag von Oberflächenwasser in den Boden nicht verhindern. Die Fundamente werden ausreichend mit Boden überdeckt, um so Wuchsmöglichkeiten für Pflanzen zu ermöglichen.

Wesentliche Auswirkungen auf den Boden sind nicht zu erwarten.

Wasser:

Der Eintrag von Niederschlagswasser in das Grundwasser wird nicht in einem erheblichen Maße verhindert.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

13.2.2.2.3. Luft, Klima

Klima:

Klimatische Veränderungen sind keinesfalls zu erwarten.

Luft:

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten. Die Spiel und Sportgeräte werden keine Emissionen aufstoßen und demzufolge auch keine Immissionen, die luftwirksam werden könnten, verursachen.

13.2.2.3. Mensch, Bevölkerung

Da es im Plangebiet keine dort wohnende Bevölkerung gibt, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Betroffen ist der Erholung suchende Mensch, der ein erweitertes Freizeitangebot in Form von Spiel- und Sportgeräten inmitten der Natur/des Waldes vorfinden wird. Insofern ist von einer positiven Einflussnahme auf das Schutzgut Mensch und Bevölkerung auszugehen.

13.2.2.4. Kulturgüter, Sachgüter

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind durch die Errichtung von Sport- und Spielgeräten nicht zu erwarten, da im näheren Umfeld diesbezüglich anführbare wertvolle Güter nicht vorliegen oder diese offenkundig nicht negativ betroffen sind.

13.2.2.5. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zusätzliche Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Schutzgütern, die über das bereits beschriebenen hinausgehen, sind nicht zu erwarten.

13.2.2.6. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht vorhanden, da derartige Schutzgebiete nicht existieren.

13.2.2.7. Landschaftspläne, andere Pläne

Auswirkungen auf existierende Landschaftspläne sind nicht zu verzeichnen. Andere umweltrelevante Fachpläne existieren für das Plangebiet nicht. Somit ist auch hier von keiner negativen Beeinflussung auszugehen.

13.2.2.8. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die zu errichtenden Spiel- und Sportgeräte werden ausschließlich durch Menschenhand bewegt und deshalb keinen Energieverbrauch aufweisen. Emissionen werden sie nicht aufstoßen, Immissionen werden nicht zu verzeichnen sein. Das gilt für alle Immissionsarten. Da Abfälle oder Abwässer ebenfalls nicht anfallen, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

13.2.2.9. Energienutzung

Eine Energienutzung ist auf der geplanten Fläche der 11. Änderung des FNP 2020 nicht geplant, weil nicht notwendig.

13.2.2.10. Erhalt der Luftqualität

Besondere Maßnahmen zum Erhalt der Luftqualität sind nicht erforderlich, da die getroffene Darstellung keine Vorhaben und Anlagen zulässt, die zu einer Verschlechterung der Luftqualität beitragen können. Es werden keine Anlagen und Vorhaben zugelassen, die einer Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Insofern wird durch die Inhalte der 11. Änderung des FNP 2020 kein diesbezügliches Gefährdungspotential ausgelöst.

13.2.2.11. Anlage zur Bewertung der Auswirkungen

Als Anlage zur Bewertung der Auswirkungen wird nachfolgende Tabelle genannt:

Schutzgut	Auswirkungen
1. Landschaftsbild, Landschaft, biologische Vielfalt	negativ: Veränderung des Landschaftsbildes, positiv: keine Gefährdung von Flora und Fauna
2. Mensch, Bevölkerung	keine negativen Auswirkungen, positive Wirkung durch zusätzliches freizeitorientiertes Angebot
3. Kulturgüter, Sachgüter	keine Auswirkungen
4. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	keine erheblichen und unverhältnismäßigen negativen Wechselwirkungen erkennbar
5. Schutzgebiete nach BNatSchG	nicht betroffen
6. Landschaftspläne, andere Pläne	nicht betroffen
7. Emissionsvermeidung, Umgang mit Abfällen und Abwässern	keine negativen Auswirkungen zu erwarten
8. Energienutzung	nicht geplant
9. Erhaltung der Luftqualität	keine Auswirkungen

13.2.3. Prognosen

Unterschieden wird zwischen Prognosen über die Entwicklung bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung der Planung.

13.2.3.1. Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird dem Ziel, den Biggensee als Freizeitziel für eine große Anzahl an Besuchern zu etablieren (siehe auch landesplanerisches Ziel zur Versorgung

der Bevölkerung, z. B. des Ruhrgebietes), Rechnung getragen. Das Freizeit- und Erholungszentrum Biggensee wird gestärkt und ein Beitrag zum gesunden Verhalten von Menschen wird geleistet.

13.2.3.2. Prognose über die Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung wird sich eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Biggesees zum Freizeit- und Erholungsraum und eine gesundheitsorientierte Ausstattung dieses Raumes nicht einstellen. Der Biggensee wird seiner diesbezüglichen Versorgungsfunktion nicht im erforderlichen Maße gerecht und an Bedeutung im Vergleich zu anderen Seen verlieren.

13.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Maßnahmen zur gänzlichen Vermeidung scheiden aus, weil dann dem Zweck der Planung, die Errichtung von freizeit- und landschaftsorientierten Spiel- und Sportbereichen entlang des Biggerandweges, nicht genüge getan werden kann.

Maßnahmen zur Verringerung werden vielfältig ergriffen. So werden vollständige und dauerhafte Bodenversiegelungsmaßnahmen vermieden und nur vereinzelt Fallschutzmatten eingebaut, die wasserdurchlässig sind. Geräte werden so ausgewählt, dass unterirdische Fundamente so klein wie möglich gehalten werden können. Die Sport- und Spielgeräte werden so angeordnet, dass möglichst kein Baumbestand beseitigt werden muss. Es werden Räume ausgesucht, in denen bereits heute Lücken im Bewuchs vorhanden sind. Dort, wo Sport- und Spielgeräte in den vorhandenen Bewuchs integriert werden können (z. B. unter Nutzung bestehender Bäume) geschieht dieses. Auch die großen Abstände zwischen den einzelnen Stationen der geplanten Bewegungsmeile lassen einen massiven Eingriff nicht erkennen, aber stattdessen eine Verringerung der Beanspruchung von Natur und Landschaft erwarten.

Ausgleichsmaßnahmen finden statt. Dort, wo ein Eingriff in Natur und Landschaft zu verzeichnen sein wird (z. B. durch das Fällen eines Baumes) wird zeitgleich mit dem Eingriff ein Ausgleich in Form des Pflanzen eines neuen Baumes am Ort des Eingriffs erfolgen. Geplant ist es aber, vorrangig solche Bäume zu entfernen (falls überhaupt erforderlich), die nach Zustimmung zuständiger Forstbehörden und des Eigentümers (!) schlagreif sind, was auch als Maßnahme zur Verringerung des Eingriffs zu werten ist. Ausgleichsmaßnahmen werden also am Ort des Eingriffs vollständig im Maßstab 1:1 durchgeführt (siehe auch Punkt 14).

13.2.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Um die beschriebenen Planungsziele umsetzen zu können, ist eine anderweitige Planungsmöglichkeit nicht gegeben. Besonders die Nähe des Plangebietes zum Biggensee ermöglicht eine freizeitorientierte Ausstattung des Erholungsraumes. Ein anderer Standort ist nicht geeignet, die Verknüpfung Biggensee/landschafts- und freizeitorientierte Nutzung zu ermöglichen.

13.3. Ergänzungen

Die folgenden Ergänzungen treffen methodische Aussagen zur Systematik des Umweltberichtes.

13.3.1. Merkmale der Umweltprüfung

Im Folgenden werden die beeinflussenden Merkmale der Umweltprüfung genannt.

13.3.1.1. Verwendete technische Verfahren

Technische Verfahren zur Ermittlung der kaum zu erwartenden Auswirkungen sind nicht zum Einsatz gekommen, sind nicht notwendig und hätten auch kein anderes als das dokumentierte Ergebnis geliefert.

13.3.1.2. Mängel der Umweltprüfung

Für die Bestandsermittlung der einzelnen Schutzgüter und der Beurteilung der Auswirkungen liegen nicht in jedem Fall wissenschaftliche Untersuchungen vor. Aufgrund der zu erwartenden geringen Auswirkungen ist das Einbringen von Erfahrungswerten und Abschätzungen ausreichend. Weitere Detailuntersuchungen wären nur in Folge von Gutachten möglich, deren Aufwendung jedoch bei dem für das Planvorhaben zu gewinnenden Ergebnis nicht verhältnismäßig gewesen wäre und zudem keine tiefer gehenden Kenntnisse gebracht hätte.

13.3.2. Maßnahmen der Überwachung

Dieser Punkt des Umweltberichtes stellt eine Regelung dar, die nicht mehr das Aufstellungsverfahren, sondern die Zeit nach Inkrafttreten des Bauleitplanes betrifft. Nach § 4c BauGB sind die „erheblichen“ Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne, hier der 11. Änderung des FNP 2020, eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Umwelt-Monitoring). Dabei sind die im Umweltbericht nach Nr. 3 Buchstabe b) der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen („Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt“) und die Information der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Gemäß § 4 Abs. 3 BauGB sind die Behörden auch nach Abschluss des Flächennutzungsplanverfahrens (hier: Änderungsverfahren) gesetzlich verpflichtet, die Gemeinde (hier: Hansestadt Attendorn) zu unterrichten, soweit nach ihren Erkenntnissen die Durchführung des genormten Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Auch die zuvor in dieser Begründung genannten Fachgesetze weisen auf anlassgebundene Überwachungserfordernisse hin, so z.B. auf die Verpflichtung zur Meldung von Funden von Bodenverunreinigungen nach den Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes oder für den Fall der Entdeckung eines Baudenkmales nach denkmalrechtlichen Vorgaben.

Letztendlich geschieht das Abfangen von unvorhergesehenen erheblichen Planauswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen mittels der Informationspflicht der Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB und - dem Konkretisierungsgrad des vorbereitenden Bauleitplanes entsprechend - über allgemeine Hinweise zuständiger Stellen oder der Bürger.

Das Monitoring für die 11. Änderung des FNP 2020 umfasst den oben gemachten Aussagen zur Folge u.a. folgende, in Teilen allgemeine oder auf das gesamte Stadtgebiet oder einen Teilraum davon bezogene Punkte:

- Überwachung von Funden von Altlasten (Bodenschutzgesetz),
- Überwachung von Funden von Bodendenkmälern (DSchG)

Sowie

- fortdauernde Auswertung von Eingaben von Bürgern mit nachfolgender Einleitung geeigneter Maßnahmen im Bedarfsfall,
- laufende Auswertung der Hinweise der Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 BauGB und nachfolgende Einleitung von Maßnahmen im Bedarfsfall,
- regelmäßige städtische Untersuchungen im Rahmen der allgemeinen Kontrollen mit der nachfolgenden Einleitung von Maßnahmen im Bedarfsfall (Begehungen werden künftig bereits u.a. zwecks Überprüfung auf sicherheitstechnische Mängel durchgeführt).

13.3.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gemäß § 2 (4) BauGB i. V. m. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB ist dem Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung nach Anlage 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c BauGB der zuvor gemachten wesentlichen Aussagen hinzuzufügen.

Ziel der 11. Änderung des FNP 2020 ist es, eine bislang schon als Wald dargestellte und genutzte Fläche mit der Zweckbestimmung „Landschaftsorientierter Spiel- und Sportbereich“ zu überlagern (zusätzliche Darstellung). Die zusätzliche Darstellung ist notwendig, um im Sinne einer Bewegungsmeile verschiedene (max. 20) Stationen mit freizeitorientierten Spiel- und Sportgeräten (früher auch Trimm-Dich-Geräte genannt) zu errichten, um damit die Erholungsfunktion des Biggesees zu stärken und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Die 11. Änderung des FNP 2020 wird Auswirkungen auf das Landschaftsbild, aber kaum auf die biologische Vielfalt im Plangebiet haben. Durch ersatzweise vorzunehmende Begrünungsmaßnahmen werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild möglichst gering gehalten. Aufgrund der anthropogenen Vorprägung des Gebietes ist die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes lediglich als üblich einzustufen. Die diesbezüglichen Auswirkungen sind demnach gering. Im Bereich der max. 20 Stationen der geplanten Bewegungsmeile findet ein Regenwassereintrag ins Grundwasser weiterhin statt.

Die Schutzgüter Mensch und Bevölkerung, Kulturgüter und Sachgüter sind von der Planung nicht negativ betroffen. Naturschutzgebiete nach BNatSchG sind ebenfalls nicht betroffen. Auswirkungen auf existierende Landschaftspläne sind nicht zu verzeichnen. Andere umweltrelevante Fachpläne existieren nicht.

Schädliche Emissionen sind nicht zu erwarten. Dies liegt vor allem daran, dass die zum Einsatz kommenden Spiel- und Sportgeräte emissionsfrei nur durch Muskelkraft betrieben werden und keinen Schadstoffausstoß oder Lärm etc. verursachen werden.

Gleiches gilt deshalb für die Luft, deren Qualität nicht reduziert wird.

Um die beschriebenen Planungsziele umsetzen zu können, ist eine anderweitige Planungsmöglichkeit nicht gegeben. Besonders die Nähe des Plangebietes zum Biggensee mit seinen dort bereits vorhandenen Freizeiteinrichtungen macht an dieser Stelle die Anlage einer Bewegungsmeile in der Nähe eines viel genutzten Fuß- und Radweges sinnvoll.

Die Untersuchung der betroffenen umweltrelevanten Belange hat gezeigt, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

13.3.4. Quellenverzeichnis

Wie in den Punkten 13.3.1.1 „Verwendete technische Verfahren“ und 13.3.1.2 „Mängel der Umweltprüfung“ ausgeführt, sind technische oder weitergehende wissenschaftliche Untersuchungen nicht angewendet worden.

Den Ausführungen im Umweltbericht liegen demnach eigene Erhebungen und Erkundungen durch fachlich geschulte Mitarbeiter des Sachgebietes „Umwelt- und Gewässerschutz“ der Stadtverwaltung Attendorn im Zeitraum ab 2016 zugrunde. Darüber hinaus wurden

- Bodenkarten (M 1 : 50.000) des geologischen Dienstes NRW (Landesbetrieb)
- Messtischblätter mit Angabe der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Abfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Olpe

genutzt und ausgewertet (alle: Stand März 2018).

14. Ökologischer Ausgleich

Die max. 20 geplanten Standorte für Sport- und Spielgeräte werden nur vereinzelt eine Bodenversiegelung nach sich ziehen. Es handelt sich dabei jeweils nur um wasserdurchlässige Fallschutzmatten. Material, das dauerhaft den Boden versiegelt, kommt nicht zum Einsatz. Fundamente werden mit Erdboden überdeckt.

Als Standorte werden solche Bereiche ausgesucht, die heute bereits eine geringe Bewuchsstruktur aufweisen und in denen der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert werden kann. Sollte das Fällen eines Baumes nicht zu vermeiden sein, werden schlagreife Standorte mit schlagreifen Bäumen (vorzugsweise Fichten) ausgesucht und durch heimische Laubbäume (Buchen) ersetzt, und zwar am Ort des Eingriffes. Eingriffe werden also vor Ort ermittelt und am Ort des Eingriffes durch Neupflanzungen ausgeglichen.

15. Erschließung sowie Ver- und Entsorgung

Die Fläche des Plangebietes ist über den Biggerandweg, der asphaltiert ist, auf ihrer gesamten Länge vollständig erschlossen. Der Biggerandweg ist als fußläufige touristische Wegeverbindung über weitergehende Fußwege an ein ausgedehntes Netz aus Fußwegen und Straßen (z.B. L 512) angebunden. Die Erschließung ist gesichert. Einrichtungen der Ver- und Entsorgung sind nicht erforderlich. Ein Wasser- oder Stromanschluss ist nicht notwendig und nicht geplant.

16. Bodenordnung

Mit dem Eigentümer der Fläche sind die geplanten Maßnahmen abgestimmt.

17. Beteiligung gem. § 2 (4) Satz 2 und §§ 3, 4 BauGB sowie Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

- Siehe Anlagen (nach abschließendem Abwägungs- und Feststellungsbeschluss im Anschluss an alle nach BauGB erforderlichen Verfahrensschritte) –

18. Hinweise**18.1. Kampfmittelfreiheit**

Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden, sind vor Beginn der Erdarbeiten hinsichtlich ihrer Kampfmittelfreiheit zu untersuchen. Dies kommt insbesondere bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Hauptkampfgebieten des 2. Weltkrieges liegen, in Betracht. Die Kampfmittelverordnung und die Nr. 16.22 VV BauO NRW sind zu beachten.

18.2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, Mauerveränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/9375-0), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15,16 Denkmalschutzgesetz NRW).

18.3. Altbergbau

Das Plangebiet liegt in einem Gebiet mit Altbergbau. Baugrundstücke, auf denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen oder Bauvorhaben verwirklicht werden, sind vor Beginn der Erd- oder Bauarbeiten hinsichtlich ihrer bergbaulichen Vergangenheit auf die Eignung als Baugrundstück zu untersuchen.

19. Verfahrenshinweise

19.1. Änderungsbeschluss

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 22.01.2018 gem. § 1 (8) BauGB den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 gefasst und den Entwurf gebilligt. Der Änderungsbeschluss ist am 25.01.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Attendorn, 20.06.2018 Der Bürgermeister:

gez. (Christian Pospischil)

19.2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 22.01.2018 gem. § 3 (1) BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planung beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 02.02.2018 bis 23.02.2018 statt. Auf die genannten Daten wurde am 25.01.2018 ortsüblich hingewiesen.

Hansestadt Attendorn, 20.06.2018 Der Bürgermeister:

gez. (Christian Pospischil)

19.3. Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Der Ausschuss für Planung und Umwelt hat in der Sitzung am 22.01.2018 gem. § 4 (1) BauGB beschlossen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 31.01.2018 sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange unterrichtet worden, bis zum 23.02.2018 ihre Stellungnahme, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, abzugeben.

Hansestadt Attendorn, 20.06.2018 Der Bürgermeister:

gez. (Christian Pospischil)

19.4. Abwägung und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 21.03.2018 über die Anregungen und Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen und gem. § 3 (2) BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 be-

schlossen. Der Beschluss ist mit dem Hinweis auf bereits vorliegende umweltbezogene Informationen und dem Hinweis, wann und wo Anregungen vorgebracht werden können am 26.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Attendorn, 20.06.2018 Der Bürgermeister:

gez. (Christian Pospischil)

19.5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 hat in der Zeit vom 07.05.2018 bis einschließlich 07.06.2018 öffentlich im Amt für Planung und Bauordnung ausgelegen.

Hansestadt Attendorn, 20.06.2018 Der Bürgermeister:

gez. (Christian Pospischil)

19.6. Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 21.03.2018 gem. § 4 (2) BauGB beschlossen, die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung an dem Planverfahren zu beteiligen. Mit Schreiben vom 03.05.2018 sind die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden bis zum 07.06.2018 ihre Stellungnahme abzugeben.

Hansestadt Attendorn, 20.06.2018 Der Bürgermeister:

gez. (Christian Pospischil)

19.7. Feststellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 11.07.2018 gem. § 1 (7) BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen, einen Abwägungsbeschluss gefasst und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 festgestellt.

Hansestadt Attendorn, 12.07.2018 Der Bürgermeister:

gez. (Christian Pospischil)

19.8. Genehmigung

Die höhere Verwaltungsbehörde - Bezirksregierung Arnsberg - hat die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 mit Verfügung vom 07.08.2018 genehmigt.

Arnsberg, 07.08.2018

Bezirksregierung Arnsberg
i. A. gez. Steimann-Menne

19.9. Rechtswirksamkeit

Die Genehmigungsverfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist gem. § 6 (5) BauGB am 22.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 ist am 22.08.2018 wirksam geworden. Die ortsübliche Bekanntmachung hat den Hinweis enthalten, dass die Flächennutzungsplanänderung einschließlich gebilligter Begründung und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Amt für Planung und Bauordnung dauerhaft bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.

Hansestadt Attendorn, 09.09.2018

Der Bürgermeister:

gez. (Christian Pospischil)